

SELBSTSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG ZWEIER BETROFFENER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung zweier Betroffener tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Da die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt hat, wird die Beschwerde in eine Mitteilung umgedeutet.

Zwei Betroffene kritisierten die Artikel „Die Bankerköchin aus Ascot“, erschienen am 31.07.2018 auf Seite 22 der „Kronen Zeitung“ sowie „SpruchReif – Betrugsprozess geplatzt“, erschienen am 16.08.2018 auf Seite 21 der „Kronen Zeitung“. Da die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht anerkannt hat, wurde die eingebrachte Beschwerde gemäß § 9 Abs. & der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats in eine Mitteilung umgedeutet.

In den Artikeln wird berichtet, dass einem Ehepaar von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen werde, von Pörschach am Wörthersee aus einen Millionenbetrug begangen zu haben. Sie sollen vorgegeben haben, für eine Bankgründung Kapital zu benötigen, und dabei „willige Opfer“ gefunden haben. Heimische Banken sollen zwar Geldwäschealarm geschlagen, dann allerdings zugesehen haben, wie die Millionen auf Überseekonten verschwunden seien. Der zuständige Richter müsse den Millionenprozess nun wieder abberaumen, weil der Verteidiger des Ehepaars erfolgreich den Obersten Gerichtshof angerufen habe. Der Anwalt habe die Rechte seiner Mandanten in Gefahr gesehen, nachdem seinem Antrag auf Neudurchführung des Strafverfahrens in Klagenfurt und Graz nicht stattgegeben worden sei. Der Oberste

Gerichtshof warte nun auf die Klärung von Rechtsfragen durch den Europäischen Gerichtshof und habe daher eine aufschiebende Wirkung bestätigt.

Die Betroffenen beanstanden, dass die Berichterstattung identifizierend sei, weil darin u.a. ihr Wohnort erwähnt werde. Darüber hinaus werde erwähnt, dass es sich bei dem Ehemann um einen US-Griechen handle, was ebenfalls zur Identifikation beitragen könne. Deshalb werde im Wohnort des Ehepaars nun über die Betroffenen hergezogen. Außerdem seien die in den Artikeln erhobenen Vorwürfe haltlos.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat weist zunächst auf die Stellungnahme des Anwalts der Eheleute hin. Darin wird ausgeführt, dass der Fall regional für Aufsehen gesorgt habe und daher ohnehin alle vor Ort Bescheid wissen. Da im Artikel die Eheleute weder namentlich genannt noch Bilder von ihnen veröffentlicht wurden, sind die Betroffenen nur für jene identifizierbar, die mit dem Fall bereits vertraut sind. Der Senat geht somit nicht von einer Verletzung der Anonymitätsinteressen der Betroffenen und daher auch nicht von einer Verletzung der Persönlichkeit oder der Intimsphäre aus (siehe die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex).

In der Stellungnahme des Anwalts der Betroffenen wird darüber hinaus beanstandet, dass seine Mandanten nicht von der Journalistin der „Kronen Zeitung“ kontaktiert worden seien, um ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den schwerwiegenden Vorwürfen der Staatsanwaltschaft zu geben (Punkt 2.3 des Ehrenkodex).

In diesem Zusammenhang hebt der Senat hervor, dass in dem Artikel über den Verdacht einer gravierenden Straftat berichtet wird: Das Ehepaar ist wegen schweren Betrugs angeklagt. Dabei gilt es zu betonen, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des ersten Artikels die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bereits abgeschlossen waren bzw. zum Zeitpunkt des Erscheinens des zweiten Artikels der Strafprozess gegen die Betroffenen bereits im Laufen war. Es ist von öffentlichem Interesse, über einen derartigen Betrugsprozess bzw. die Ermittlungen dazu zu informieren. Die Kriminal- und Gerichtsberichterstattung ist auch deshalb für das gesellschaftliche Zusammenleben bedeutsam, weil sie eine gewisse generalpräventive Wirkung entfaltet: Die Allgemeinheit soll über die rechtlichen Konsequenzen von Straftaten aufgeklärt werden und dadurch abgehalten werden, ähnliche Straftaten zu begehen.

Der Anwalt stellte es in seiner Beschwerde an den Presserat nicht in Abrede, dass die Betroffenen wegen der im Artikel beschriebenen Vorwürfe tatsächlich angeklagt wurden. Daher ist es unerheblich, ob die Anklage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des ersten

Artikels – wie vom Anwalt der Betroffenen behauptet wird – möglicherweise noch nicht rechtskräftig gewesen und der „Kronen Zeitung“ zugespielt worden sei.

Im Übrigen hält der Senat noch einmal fest, dass in beiden Artikeln die Namen der Betroffenen nicht genannt werden und auch keine Fotos von ihnen beigefügt sind.

Bei einer derartigen Sachlage hält es der Senat nicht für erforderlich, die Betroffenen gesondert zu kontaktieren. Entscheidend ist dabei, dass die Beschuldigungen nicht vom Medium erhoben wurden, sondern von der Staatsanwaltschaft. Die Journalistin berichtete korrekt über die Ermittlungen und den Prozessverlauf. Im ersten Artikel wurde lediglich aus der Anklageschrift zitiert. Die neutrale Schilderung der Ermittlungsergebnisse und der Vorgänge während der Gerichtsverhandlung müssen die Betroffenen hinnehmen, und zwar unabhängig davon, ob die Journalistin bei ihnen um eine Stellungnahme anfragte.

Nach Meinung des Senats liegt auch kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung vor, die über Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz) erfasst wird. Die Angeklagten werden in den Artikeln weder als schuldig hingestellt noch vorverurteilt.

Aus all diesen Gründen sieht der Senat keine Veranlassung, wegen der beanstandeten Artikel ein Verfahren einzuleiten.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda
09.10.2018